

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 17. September 2001

Landtag Nordrhein-Westfalen
Hauptausschuss
z. Hd. Herrn Assistent des Hauptausschusses
Wolfgang Fröhlecke
Platz des Landtags 1

11. 11. 1 - 901/01 F/1a
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

40002 Düsseldorf

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Aufnahme von Kinderrechten
- Anhörung am 20. September 2001
vor dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

als Anlage übersende ich unsere Stellungnahme vom 11. September 2001.

Ich stelle es Ihnen frei, das Papier im Rahmen der geplanten öffentlichen Anhörung am 20. September 2001 an die Damen und Herren Abgeordneten und die weiteren Teilnehmer auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen


Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt



**Katholisches Büro NW
Kommissariat der Bischöfe in NW**

Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf
Telefon (0211) 876726-0
Telefax (0211) 876726-33

Düsseldorf, den 11. 9. 2001
Unser Aktenzeichen: 11. 11. 1 - 892/01

Stellungnahme

- Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen -

Gesetzentwurf der Fraktionen der Regierungskoalition des Landtags NRW
zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2000
(LT-Drucksache 13/472)

I. Einführung

Die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist grundsätzlich zu begrüßen. Wohlwissend, dass die in dem Gesetzentwurf aufgegriffene Thematik auf Bundesebene bereits normiert ist, so teilweise im Grundgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe, früher: Kinder- und Jugendhilfegesetz) und in Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. So regelt § 1631 BGB die Personensorge im Rahmen der elterlichen Sorge und bestimmt, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen werden ausdrücklich als unzulässig erklärt.

II. Allgemeines

Wir bitten um Verständnis, dass wir nur einzelne Fragen aus dem Katalog der insgesamt neun Fragen beantworten.

**III. Beantwortung der Fragen 5 und 6
(Themenbereiche des Artikels 5 a;
systematische Einfügung des Entwurfs in die Landesverfassung NRW)**

Wir schlagen vor, keinen ausdrücklichen Artikel 5 a (Kinderrechte) in die Landesverfassung aufzunehmen, sondern die von der Regierungskoalition vorgesehenen Formulierungen des Artikels 5 a leicht modifiziert in eine Neufassung des Artikels 6 Absätze 1 und 2 aufzunehmen, d. h. die Förder- und Schutzregelungen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in einem Artikel zusammenzufassen.

Als Anlage ist unser Formulierungsvorschlag nachgeheftet.

Für unseren Gesetzesvorschlag spricht, dass der in dem Entwurf der Regierungskoalition als Artikel 5 a Satz 2 enthaltene Satz „*Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes.*“ als Absatz 1 vorangestellt und damit besonders hervorgehoben werden sollte und ähnlich wie Artikel 6 GG und Artikel 5 Satz 2 LV NRW eine besondere Stellung in der Landesverfassung erhalten sollte. Damit kann der Landesgesetzgeber deutlich machen, dass er eine objektive Wertentscheidung für Kinder und Jugendliche trifft, die das Land Nordrhein-Westfalen bei jeder Ausübung öffentlicher Gewalt zu beachten habe. Der zukünftigen Gesetzgebung im Land Nordrhein-Westfalen wird sozusagen ein Leitsatz vorgegeben.

Diese Verfassungsnorm bindet ebenfalls Verwaltungen bei der Ausübung eines Ermessens und Gerichte bei der Rechtsauslegung.

Des weiteren bedarf es unseres Erachtens einer im Zusammenhang mit der Einführung von Kinderrechten notwendigen Ergänzung des Wortlauts des Artikel 6 LV NRW:

Es sollte nicht nur – wie bisher - die besondere Förderung der begabten, sondern auch die der behinderten Kinder und Jugendlichen in die Landesverfassung aufgenommen werden.

Weitere Vorschläge zwecks marginaler Ergänzungen/Änderungen des Artikels 6 LV NRW sind der Anlage zu entnehmen.

IV. Beantwortung der Frage 7

(Vereinbarung einer Verfassungsänderung mit der elterlichen Sorge)

Unter Erziehung versteht man die Sorge für die Ausbildung und Bildung durch Entfaltung der Fähigkeiten des Kindes. Früher sprach man von dieser zuvörderst den Eltern obliegenden Pflicht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) von „elterlicher Gewalt“. Seit der im Jahr 1980 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge hat man das Wort „Gewalt“ durch das Wort „Sorge“ ersetzt. Die „elterliche Sorge“ bezweckt, ein partnerschaftliches Verhältnis von Eltern und Kindern herzustellen, indem Eltern und Kinder einander Beistand leisten und Rücksicht schulden.

Auch ist zu bedenken, dass in der Kindererziehung das Fundament für das spätere Leben gelegt wird. In der Familie lernen Kinder die Regeln des Zusammenlebens. Wenn Kinder in der Familie lernen, mit Konflikten gewaltfrei umzugehen, dann werden sie später auch versuchen, Streitigkeiten ohne Gewalt zu lösen.

Durch die Aufnahme einer „gewaltfreien Erziehung“ in einen Artikel der Landesverfassung werden Eltern zu einem Erziehungsverhalten motiviert, welches sich an den Rechten und Bedürfnissen des Kindes orientiert.

Es bedarf daher keiner näheren Begründung, dass allein eine „gewaltfreie Erziehung“ die Würde des Kindes als Person achtet.

Das gleiche gilt für die Aufnahme eines „besonderen Schutzes vor Gewalt“. Bereits am Anfang des menschlichen Lebens steht die Beziehung. Das Kind braucht zur vollen Entfaltung des Menschseins von Anfang an liebevolle Zuwendung. Die ersten Lebensjahre sind entscheidend für seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung. Ohne eine stabile Nahbeziehung kann der junge Mensch nicht zu einer gesunden, eigenständigen Persönlichkeit heranreifen. Nur indem das Kind die Erfahrung macht, angenommen und geborgen zu sein, kann es später als Erwachsener Vertrauen zu sich und zu der Welt fassen. Die Entwicklung einer selbständigen Persönlichkeit fordert daher geradezu einen besonderen Schutz vor Gewalt.

Zusammenfassend kann man die Frage 7 beantworten:

Das elterliche Erziehungsrecht wird durch eine in der Landesverfassung festgeschriebene „gewaltfreie Erziehung“ und den vom Staat zu gewährleistende „besonderen Schutz vor Gewalt“ nicht tangiert.

V. **Beantwortung der Frage 8**

(Auswirkungen einer Verfassungsänderung allein auf die Kommunen)

1. Allgemeines

Die Fragestellung ist leider etwas eingeschränkt formuliert. Es darf nicht nur nach den Auswirkungen einer Verfassungsänderung auf die Kommunalpolitik in unserem Land gefragt werden. Es ist auch zu eruieren, welche Folgen die Aufnahme von Kinderrechten auf die Landespolitik hat.

Übergreifend ist festzustellen, dass die Kinder- und Jugendpolitik des Landes wie auch der Kommunen in der Verantwortung steht, der jungen Generation eine echte Zukunftsperspektive für ein möglichst sorgenfreies Leben aufzuzeigen, damit die jungen Menschen befähigt werden, ihrer individuellen und sozialen Verantwortung in Familie und Gesellschaft gerecht zu werden.

2. Auswirkungen auf die Kommunalpolitik

Die Gemeinden haben beispielsweise bei ihrer Stadtplanung, insbesondere bei Verkehrswe-geplanung und Infrastruktur, auf kindgerechte Belange Rücksicht zu nehmen.

Auch sollte jeder Gemeinderat die als Querschnittsaufgabe zu definierende Beachtung der Kinderrechte durch einen Fachausschuss des Rates der Gemeinde wahrnehmen lassen. Es

steht in der Kompetenz des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend zu novellieren.

3. Auswirkungen auf die Landespolitik

Es ist u. a. die Aufgabe des Landes, die personalen, sozialen und kommunikativen Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Schaut man auf die anstehenden Etatberatungen für das Jahr 2002, so könnte eine erste Bewährungsprobe bevorstehen, wie ernst der Gesetzgeber es mit der Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung NRW nimmt. Es dürfte beispielsweise keine Reduzierung der Zuwendungen für Neu- und Ersatzbauten, d. h. der Investitionskosten im Bereich der Kindertagesstätten erfolgen. Auch müssten pädagogische Angebote für Vorschulkinder und Schüler auf einem höchstmöglichen Niveau erfolgen, d. h. auch, dass Personalkapazitäten bedarfsgerecht erhöht werden müssten, wenn dieses pädagogisch notwendig und erforderlich erscheint, um eine möglichst gute Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung junger Menschen zu fördern.

VI. **Beantwortung der Frage 9**

(Auswirkungen einer Verfassungsänderung auf die Landesregierung NRW)

1. Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Wir regen an, schrittweise zu prüfen, welche weiterführenden Maßnahmen die Landesregierung ergreifen müsste, wenn die in der Landesverfassung NRW aufgenommenen Kinderrechte Verfassungswirklichkeit werden sollen.

Der erste Schritt wäre eine neue Verfahrensgestaltung:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat einen Kinderbeauftragten. Dieser sollte zu allen Gesetz-, Verordnungs- und Erlassentwürfen gehört werden. Erhebt der Kinderbeauftragte

Einwendungen und sollen diese aus der Sicht des Fachressorts unbeachtet bleiben, so müsste stets das Landeskabinett abschließend darüber entscheiden.

Die Landesregierung sollte den Kinderbeauftragten beauftragen, die einschlägigen Bundesgesetze durchzusehen, um Verbesserungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mittels Vorbereitung entsprechender Gesetzesinitiativen des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat zu veranlassen.

Wir erlauben uns, einen Einzelaspekt anzusprechen:

Die Landesregierung NRW sollte durch ihre Untergliederung eigeninitiativ und landesweit prüfen lassen, ob gegen das Kinderarbeitsgebot im Land Nordrhein-Westfalen verstoßen wird. Dazu gehören beispielsweise Verstöße gegen die Einhaltung der Mindestaltersgrenzen, aber auch die Beschäftigung von Kindern zu unzulässigen Zeiten, die Überschreitung der im Kalenderjahr zulässigen vierwöchigen Ferienarbeit und die Beschäftigung von Kindern mit nicht erlaubten Tätigkeiten.

Soweit uns bekannt ist, soll die Landesregierung NRW von März 1997 bis November 1999 lediglich regionale Schwerpunkte gesetzt haben, um Verstöße gegen die Bestimmungen zur Kinderarbeit festzustellen. Das reicht unseres Erachtens nicht aus.

2. Landtag Nordrhein-Westfalen

Ergänzend regen wir an, dass auch der Landtag Nordrhein-Westfalen eine Kinderbeauftragte bzw. einen Kinderbeauftragten bestellt, damit bei allen gesetzgeberischen Aktivitäten die Belange der Kinder- und Jugendlichen besondere Beachtung finden.

VII. Schlussanmerkung

Wie eingangs festgestellt, ist es nicht zwingend erforderlich, Kinderrechte in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen aufzunehmen. In der Gesamtschau überwiegen jedoch für die in

Nordrhein-Westfalen lebenden Kinder die Vorteile, wenn die Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen nach und nach Verfassungswirklichkeit wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen – und damit der Gesetzgeber an erster Stelle – sollte mit seinen Möglichkeiten die Voraussetzungen schaffen, dass die junge Generation zuversichtlich in die Zukunft blicken kann und die jungen Menschen den Herausforderungen der Zukunft gewachsen sind.



(Justitiar Fuchs)

Anlage

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 6

(1) Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte der Kinder und Jugendlichen und trägt für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.

(2) Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung.

(3) Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern. Begabte *und behinderte Kinder und Jugendliche* sind besonders zu fördern.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der *Kinder- und Jugendhilfe* bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

Geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 6

(2) Die Jugend ist vor Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung zu schützen.

(1) Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern. Begabte Jugendliche sind besonders zu fördern.

(3) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienpflege und der Jugendfürsorge bleibt gewährleistet und ist zu fördern.